

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

IX ZB 372/68

in dem Entschädigungsrechtsstreit

David G [REDACTED], [REDACTED] rue R [REDACTED], [REDACTED] P [REDACTED],
Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] - [REDACTED]

gegen

Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Sozial-
minister in Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten und der Bundesrichter
von der Eühlen, Zorn, Henkel und Buchs

in der Sitzung vom 8. Oktober 1970

Beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 6. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main
von 13. Februar 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetz-
lichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO)
ergeben.

Die Beschwerde beanstandet die Verwertung des Gut-
achtens Dr. Gros, weil es sich nicht damit auseinandersetze,
ob in der Vergangenheit rentenberechtigende Gesundheitsstö-
rungen vorgelegen haben. Sie beanstandet ferner die Auslegung
dieses Gutachtens hinsichtlich des Krampfaderleidens und die
Nichtvernehmung des Arztes Dr. Zaidman. Es handelt sich um
Einsprüche gegen das Verfahren des Berufungsrechtszuges, die
keine Zulassung der Revision rechtfertigen; auf BGH, RnZ 1967,
281 und 431 wird verwiesen.

15

- 3 -

Medizinische Erfahrungssätze haben nicht die Natur von Rechtsnormen, wie die Beschwerde meint: sie sind im Lage der Beweisaufnahme zu ermitteln, und zwar in der Regel durch die Anhörung ärztlicher Sachverständiger. Das Revisionsgericht kann nur das Verfahren zu ihrer Feststellung, nicht ihre sachliche Richtigkeit prüfen, soweit es sich nicht um Gegenstände der allgemeinen, jedermann zugänglichen Lebenserfahrung handelt.

am

von der 1. Instanz

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)